

Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom 26. Oktober 2016

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603), in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Einleitung

Die im Archiv der Stadt Wegberg verwahrten Archivalien dürfen von allen natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit aufgrund des Archivgesetzes NRW, dieser Nutzungsordnung und anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Art der Nutzung

- 1) Die Nutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für private Zwecke
 - d) für sonstige Zwecke.

- 2) Zur Nutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

- 3) Nutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Nutzung

- 1) Der Nutzer hat schriftlich einen Antrag auf Nutzung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Nutzung anzugeben.

- 2) Der Nutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Wegberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.
- 4) Die Nutzung ist in den in § 6 Absatz 2 des Archivgesetzes NRW aufgeführten Fällen ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen.
- 5) Die Nutzung ist ferner zu versagen, wenn der Nutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 4 Schutzfristen

Bei der Nutzung des Archivguts sind die Schutzfristen des § 7 des Archivgesetzes einzuhalten. Ausnahmen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 des Archivgesetzes genehmigt werden.

§ 5 Auswärtige Nutzung

Ein Anspruch auf auswärtige Nutzung oder Versand der Archivalien besteht nicht.

§ 6 Reproduktionen, Nutzung

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Nutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7 Kosten der Benutzung

Für die Nutzung des Archivs werden Entgelte erhoben. Diese sind in der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg festgelegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 7. November 2016 in Kraft.

Wegberg, 26. Oktober 2016

gez. Michael Stock
Bürgermeister